

Fischer Eier GmbH
Mettlenmatte 7
CH-6102 Malters

www.fischereier.ch

FOU GmbH
Littauerboden 1
CH-6014 Luzern

www.fou-gmbh.ch

Kundeninformation

Malters/Dielsdorf, 27. Januar 2017

Status Vogelgrippe: Stand 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Massgabe neuer Sachverhalte erlauben wir uns, Sie über die aktuellen Situationen zu informieren:

1. Schweiz

- a) Trotz der hohen Zahl der vom Vogelgrippevirus betroffenen Wildvögel ist das Hausgeflügel in der Schweiz bislang – Dank rechtzeitig getroffener Massnahmen – verschont geblieben. Die angeordneten Massnahmen müssen aus diesem Grund weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Die Situation in Europa bleibt sehr besorgniserregend. In vielen von der Vogelgrippe bei Wildvögeln betroffenen Ländern gab es auch Krankheitsausbrüche beim Hausgeflügel.
- b) Das BLV hat mit der Verordnung vom 25.01.2017 die Verordnung vom 15.11.2016 **unverändert** verlängert bis am 31.03.2017. Die Verlängerung basiert auf der besorgniserregenden Lage in ganz Europa, einschliesslich Schweiz, und wegen der anhaltend tiefen Temperaturen in Nordeuropa. Zum Schutz des Hausgeflügels muss weiterhin jeder Kontakt mit Wildvögeln vermieden werden, obwohl bis heute in der Schweiz keine Ansteckung bei Hausgeflügel festgestellt wurde. Geflügelmärkte, Ausstellungen mit Geflügel oder ähnliche Anlässe bleiben verboten.
- c) Da die Verordnung vom 15.11.2016 unverändert in Kraft bleibt, dürfen unter Stallpflicht produzierte Freiland Eier weiterhin als Freilandprodukte bezeichnet werden: vgl. Art. 6 der *Verordnung des BLV über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest* (Beilage).
- d) Wir haben unsere Vertrags-Produzenten heute aufgefordert, die Stallpflicht unverändert bis am 31.03.2017 zu belassen.
- e) Wie oben bereits dargestellt, sind in der Schweizer Nutztierhaltung gegenwärtig keine Vogelgrippe-Fälle bekannt.

2. Situation EU

- a) Es liegen leider einige Fälle bei Nutzgeflügel, überaus viele bei Wild- und Wasservögel vor ... je mehr tote Wildvögel untersucht werden, desto mehr positive Analysen liegen vor.
- b) EU-weit liegen Stand 27.01.2017 wenig konkrete Entscheide vor. Jedoch müssen wir heute davon ausgehen, dass die EU-Länder die Stallpflicht zum Schutz des Nutzgeflügels generell verlängern werden. Nach unseren Informationen hat die Stallpflicht in Deutschland und den Niederlanden weiterhin Bestand, teils bis am 30.04.2017.
- c) Gemäss Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, Anhang II: „Im Falle anderer Beschränkungen, einschliesslich auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts verhängter veterinärrechtlicher Beschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, die den Zugang der Hennen zu einem Auslauf im Freien beschränken, dürfen Eier für die Dauer der Beschränkung, **in keinem Fall aber länger als zwölf Wochen**, weiterhin als „Eier aus Freilandhaltung“ vermarktet werden.
- d) In den Niederlanden endet die 12 Wochen-Frist am 01.02.2017, in weiteren EU-Ländern im Laufe des Februars 2017.
- e) Die Vogelgrippe „verfolgt“ uns nun seit dem Jahr 2003. Es ist nun das erste Mal, dass die 12 Wochen-Frist zur Anwendung kommt. Wir dürfen heute nicht mehr davon ausgehen, dass die EU analog der Schweiz abweichende Regelungen erlassen wird.
- f) Da die Produzenten die Eier nach Ablauf der 12 Wochen-Frist nicht mehr als „aus Freilandhaltung“ anbieten dürfen, werden innert kurzer Zeit für Flüssig-Produkte keine Schaleneier aus Freilandhaltung mehr zur Verfügung stehen.
- g) Wir gehen aktuell davon aus, unsere Verfügbarkeiten an Flüssig-Eiprodukten aus Freilandhaltung noch für ca. 3 Wochen aufrechterhalten zu können.
- h) **Kunden von flüssigen Freiland-Eiprodukten, Herkunft EU:**
 - werden wir laufend über die Verfügbarkeiten informieren.
 - empfehlen wir aufgrund der sich abzeichnenden Situation, die Deklarationen der Produkte/Verpackungen zu überprüfen, und falls „Freiland“ ausgelobt wird, ggf. Stickers anzuschaffen, z.B. mit dem Hinweis „Eier: aufgrund EU-Beschlüsse vorübergehend leider nur in der Qualität Bodenhaltung erhältlich“ oder „Eier: aufgrund Weideverbot in der EU aktuell leider nur in der Qualität Bodenhaltung erhältlich“, um die korrekte Auszeichnung der Produkte/Verpackungen sicherzustellen.
 - es ist die gesamte EU (Ausnahme CH) hiervon betroffen, weshalb der Detail-/Einzelhandel innert Kürze über die gleichen Informationen verfügen wird.
- i) **Kunden von Freiland-Eipulver und tiefgekühlten Freiland-Eiprodukten, Herkunft EU:**
 - soweit möglich haben wir Dispositionen getätigt, um die Verfügbarkeiten sicherzustellen.
 - dennoch empfehlen wir, die Deklarationen der Produkte/Verpackungen zu überprüfen und kurzfristig umsetzbare Massnahmen zu definieren, falls zum Zeitpunkt X keine Produkte mehr in der Qualität Freilandhaltung verfügbar sein sollten.
- j) **Kunden von Bio-Eiprodukten, Herkunft EU:**
 - nach unserem heutigen Wissenstand und abgestützt auf die EU-Bio-Verordnungen (EG Nr. 834/2007 und EG Nr. 889/2008) ist die Produktion und Vermarktung von Bio-Schaleneiern von der 12 Wochen-Frist nicht betroffen.
 - d.h. die Verfügbarkeit an Bio-Schaleneiern, Herkunft EU, ist weiterhin gegeben.
 - Massnahmen sind derzeit keine notwendig.

k) **Kunden von Bodenhaltungs-Eiprodukten, Herkunft EU:**

- unsere Verfügbarkeit ist Stand aktuell sichergestellt und nicht eingeschränkt, d.h. unsere Vertragspartner erfüllen ihre Lieferverpflichtungen.
- von unserer bisher verfolgten Beschaffungsstrategie (u.a. erweiterte Provenienzen) weichen wir nicht ab.

3. Erkenntnisse der letzten Jahre und Ausblick

- a) Die Vogelgrippe wird kaum durch Wildvögel direkt auf Nutztiere übertragen, denn Nutztiere, insbesondere Legehennen, scheuen den direkten Kontakt mit Wildvögeln.
- b) Da bisher oft Boden- (EU) oder Käfighaltungsbetriebe (USA) betroffen waren, fand die Übertragung bzw. Verschleppung in der Vergangenheit meist in der Kette statt, d.h. über Transportgebinde, Personen, Fahrzeuge, etc.
- c) Alle Beteiligten der Eierwirtschaft inkl. Behörden sind und bleiben äusserst sensibilisiert.
- d) Mit grosser Sicherheit wird uns die Vogelgrippe in den nächsten Jahren begleiten, weshalb früher oder später klare politische Entscheide zur Freilandhaltung und zum Schutze des Nutzgeflügels in Zeiten der Wildvögelzüge notwendig sein werden.
- e) U.U. machen sich auch Lebensmittel-Hersteller Gedanken zur Vermarktung von Produkten mit Eiern aus Freilandhaltung.

Leider handelt es sich um nicht voraussehbare und ausserordentliche Ausnahmesituationen.

Gesondert lege ich Ihnen die Schweizer Verordnung „Vogelgrippe – Schweiz“ sowie EU-Informationen „Vogelgrippe – EU“ bei.

Wir versichern Ihnen, die Situation und die Entwicklung Europa-weit laufend zu verfolgen, und Sie bei einer relevanten Änderung der Sachlage umgehend telefonisch oder schriftlich zu informieren.

Bitte zögern Sie nicht, mich bei weiteren Fragen oder Wünschen zu kontaktieren, bei Bedarf bitte auch über das Wochenende.

Mit freundlichen Grüssen

Fischer Eier GmbH

FOU GmbH

food ovo utilities

Marco Zürcher

2 Beilagen



Allgemeinverfügung (3/2017 CLP)

Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Cloppenburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab 01.02.2017 bis zum 28.02.2017 weiterhin** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung (1/2016 CLP) vom 10.11.2016, in Kraft getreten am 12.11.2016, hatte ich mit sofortiger Wirkung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza für sämtliches im Landkreis Cloppenburg gehaltene Geflügel die Aufstallung in geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen bis zum 31.01.2017 angeordnet.

Zwischenzeitlich hat sich die Aviäre Influenza in Europa und in Deutschland weiter verbreitet. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in 23 europäischen Staaten und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Auch in Deutschland haben die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Im Landkreis Cloppenburg wurde bis heute in 5 Nutzgeflügelbeständen das hochpathogene Virus H5N8 festgestellt, zuletzt am 18.01.2017 in der Gemeinde Bösel. Darüber hinaus gab es weitere Ausbrüche der Geflügelpest in benachbarten Kreisen, zuletzt im Landkreis Emsland in einer genehmigten Freilandhaltung.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit

infizierten Wildvögeln. Das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt daher weiterhin die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel (mindestens in Regionen mit hoher Wildvogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten).

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Cloppenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservogel ist und andererseits eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Cloppenburg mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 24.01.2017 berücksichtigt.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Landkreis Cloppenburg werden zurzeit ca. 13,2 Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen, insbesondere wirtschaftliche Erwägungen, etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht werden an das Verwaltungsgericht Oldenburg mit der Govello-ID "govello-1271257619709-000214590".

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Cloppenburg, 27.01.2017

Johann Wimberg

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter <http://www.lkclp.de/tierhaltung-ernaehrung/tierseuchenbekaempfung/downloadangebote.php>

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza
(02/2017)**

Aufgrund der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Emsland gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) **ist weiterhin bis zum 30.04.2017** ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 09.11.2016, in Kraft getreten am 12.11.2016, wurde die Aufstallung sämtlichen Geflügels bis zum 31.01.2017 angeordnet.

Aufgrund der Entwicklung der Geflügelpest in den vergangenen Monaten mit 606 Ausbruchsfeststellungen bei Wildvögeln und 48 Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen (Stand: 26.01.2017) empfiehlt das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in seiner aktuellen Risikobewertung vom 24.01.2017 eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung in Regionen mit

- 1.) hoher Wildvogeldichte,
- 2.) hoher Geflügeldichte,
- 3.) in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder
- 4.) an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten.

Aktuell ist der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest am 24.01.2017 im hiesigen Kreisgebiet in der Gemeinde Gersten amtlich festgestellt worden. Dabei handelte es sich um eine Freilandhaltung. Zudem sind seit dem 20.12.2016 in Niedersachsen 13 Ausbrüche bei Hausgeflügel in den Landkreisen Cloppenburg, Oldenburg und Diepholz festgestellt worden.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Emsland Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und

Wasservogel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass der Landkreis Emsland mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhält, an denen die genannten Vögel rasten.

Mit ca. 35 Millionen Stück Geflügel im Landkreis Emsland besteht eine hohe Wirtschaftsgeflügeldichte. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in weitere Nutzgeflügelbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Um eine derartige Übertragung zu verhindern, sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Anordnung der Aufstallung ist geeignet, das Risiko einer Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände zu verringern. Der Ausbruch in einer genehmigten Freilandhaltung zeigt, dass das Risiko bei vermehrten indirekten Kontaktmöglichkeiten zu Wildvögeln höher ist. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich. Die anderweitigen wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen müssen hinter den herausragenden Belangen der Tierseuchenbekämpfung zurückstehen. Die Verpflichtung zur Aufstallung ist aus den vorangegangenen Erwägungen zu verlängern.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung beliebiger Tag nach der Bekanntmachung festgelegt werden. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit dem Geflügelpesterreger. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Meppen, 26.01.2017

Winter
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Kommunale Veterinärbehörden

Nachrichtlich:
NLT / NST
LAVES
BMEL
MKULNV NRW
NGW

Bearbeitet von
Dr. Gottstein
E-Mail
Barbara.Gottstein@ml.niedersachsen.de

Per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
203-42260-401

Durchwahl 0511 120-
21 28

Hannover
25.01.2017

Tierseuchenbekämpfung Geflügelpest HPAI H5N8 / Aufhebung der Aufstallung in Teilgebieten

Auf Grund von vermehrten Anfragen von Landkreisen, Verbänden und Wirtschaft zum Auslaufen der Aufstallungsverfügungen in einigen Landkreisen zum 31.1.2017 geben wir folgende Empfehlungen:

Angesichts der bislang nicht feststellbaren Verbindung von Geflügelpest-Ausbrüchen mit Wildvogelfunden in Niedersachsen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, des Tierwohls und der wirtschaftlichen Folgeschäden einer weiteren flächendeckenden Aufstallung, bitte ich die Landkreise nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage einer örtlich zu treffenden Risikobewertung, eine Überprüfung oder das Auslaufen kreisweiter Aufstallungsgebote vorzunehmen.

Nach § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung hat die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 die fortbestehende Erforderlichkeit einer Aufstallung zu prüfen.

Der Risikobewertung nach Absatz 1 gemäß § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind zu Grunde zu legen:

1. die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,



Direktgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 108 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2. das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder

3. der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

Es ist Aufgabe der zuständigen Behörde, auf der Grundlage dieser Risikobewertung die Güterabwägung zwischen dem erzielbaren Zugewinn an Biosicherheit einerseits, dem Tierschutz und wirtschaftlichen Folgeschäden andererseits vorzunehmen. Insbesondere in der Bio- und Freilandhaltung von Legehennen, die ein großer Wirtschaftszweig ist und vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen bislang weder Legehennen noch Masthühner von Geflügelpestausbüchen betroffen waren und in Anbetracht der langen Dauer bestehender Aufstallungsgebote in einzelnen Landkreisen ist angezeigt, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz eine verfügte Aufstallungsverpflichtung entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aufzuheben oder auslaufen zu lassen, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen.

Statt flächendeckender, kreisweiter Aufstallungen kann dabei auch entsprechend der neuen Risikoeinschätzung des FLI vom 24.1.2017 die Möglichkeit von nur begrenzten Teilaufstallungen durch Festlegung von Abständen zu avifaunistisch bedeutsamen Gewässern oder von Ausbrüchen der Geflügelpest genutzt werden.

Auch bei der Aufhebung oder dem Auslaufenlassen von Aufstallungsverfügungen ist weiterhin ein Höchstmaß an Biosicherheit geboten. Es sollten daher weiterhin alle Geflügelhalter die Einhaltung strikter Biosicherheitsmaßnahmen auch in der ggf. weiter zulässigen Freilandhaltung und bei Ausnahmegenehmigungen beachten.

Die kommunalen Veterinärbehörden werden gebeten, die Risikobewertung durchzuführen und über das Ergebnis und das Veranlasste bis zum 31.1.2017 zu berichten.

Im Auftrage



Verteiler: KAT-Legebetriebe & Packstellen, LEH (Lebensmittelhandel)

Verlängerung der Stallpflicht: Ablauf der 12-Wochenfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation zur Geflügelgrippe wird – je nach verordneter Aufstallung – die 12-Wochenfrist, innerhalb der die Eier noch als Freilandhaltung vermarktet werden dürfen, in Kürze ablaufen.

Nach Ablauf besagter 12-Wochenfrist müssen die Eier gemäß Vermarktungsnormen VO 589/2008 als Eier aus Bodenhaltung deklariert und geprintet werden.

Wir möchten Ihnen gern eine Hilfestellung für das weitere Prozedere geben und bitten Sie nach Ablauf der 12-Wochenfrist in Ihrem jeweiligen Landkreis um Beachtung folgender Punkte:

- Bitte beantragen Sie – soweit noch nicht geschehen oder von Ihrer Landesbehörde zugeteilt bekommen – **eine Printnummer für die Bodenhaltung.**
- Bitte senden Sie den entsprechenden **Bescheid über die Printnummer für Bodenhaltung an die KAT-Geschäftsstelle.**
KAT wird die BH-Printnummer dann zusätzlich in die Datenbank eintragen, so dass für einen festgelegten Zeitraum **BEIDE** Printnummer über unsere Internetseite www.was-steht-auf-dem-ei.de abgerufen werden können.
- Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass Sie Ihr Verpackungsmaterial auf Bodenhaltung umstellen oder entsprechend für die Vermarktung der Eier als Bodenhaltung anpassen.

Wir weisen auch darauf hin, dass KAT-Freilandbetriebe grundsätzlich einen **Kaltscharrraum bzw. Wintergarten** vorhalten müssen. Das bedeutet, dass diese Eier – auch wenn sie jetzt als Bodenhaltung vermarktet werden müssen – nach wie vor einen qualitativen Mehrwert bieten. Die Qualität der Eier ist nach wie vor einwandfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KAT-Geschäftsstelle



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. · Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

An den Lebensmitteleinzelhandel

*Zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung
an die für den Eiereinkauf Verantwortlichen*

Tel. 030 288831-10

Fax 030 288831-50

E-Mail: info@zdg-online.de

Internet: www.zdg-online.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
Rip/Sche

Datum
26.01.2017

Auswirkungen der „Vogelgrippe“ auf das Angebot an Eiern aus Freilandhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte November 2016 beschäftigt uns die aviäre Influenza, umgangssprachlich „Vogelgrippe“ genannt. Es handelt sich um eine sehr ernst zunehmende Tierkrankheit durch Influenzaviren der Typen H5N8 und H5N5, die in der Wildvogelpopulation weit verbreitet sind.

Dringlichste Aufgabe aller ist es, eine Infektion der Nutzgeflügelbestände zu verhindern. Die deutsche Geflügelwirtschaft bekennt sich zu einer konsequenten Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen. Dazu zählen zahlreiche einzelbetriebliche Maßnahmen der Betriebs- und Personalhygiene, wie der Kleidungs- und Schuhwechsel beim Betreten der Ställe und die Beschränkung von Stallbesuchen auf das absolut Notwendige. Eine von Experten der Infektionsmedizin anerkannte und im aktuellen Krankheitsgeschehen empfohlene Schutzmaßnahme ist die behördlich angeordnete Aufstallung des Geflügels. Das heißt, dass befristet oder unbefristet das Geflügel so in Ställen oder geschützten Unterständen unterzubringen ist, dass ein unmittelbarer Kontakt zu Wildvögeln und deren Ausscheidungen ausgeschlossen werden kann. Diese Biosicherheitsmaßnahme ist kein auf Deutschland beschränktes Vorgehen, die Aufstallung wird europa- und weltweit bei flächenhafter Ausbreitung der „Vogelgrippe“ praktiziert.

Wenngleich es keine bundesweite Stallpflicht auf Basis einer Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gibt, besteht dennoch eine



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

nahezu flächendeckende Stallpflicht im gesamten Bundesgebiet auf Basis von regionalen Anweisungen auf Ebene der Bundesländer bzw. der kommunalen Veterinärbehörden.

Aus der andauernden Stallpflicht resultiert nun für die Legehennenhalter mit Freilandhaltung eine höchst problematische Situation hinsichtlich der Vermarktung der „Eier aus Freilandhaltung“. Die europaweit gültigen EU-Vermarktungsnormen für Eier besagen, dass im Falle von behördlich angeordneter Stallpflicht für einen Zeitraum von maximal 12 Wochen die Eier noch mit der Auslobung aus Freilandhaltung vermarktet werden können. Darüber hinaus ist nur noch eine Vermarktung als „Eier aus Bodenhaltung“ möglich. Die Stallsysteme bei der Boden- und Freilandhaltung sind identisch. Alleiniger Unterschied ist der mögliche Zugang der Legehennen ins Freie während des Tages.

Es ist zu hoffen, dass die flächenhafte Ausbreitung der „Vogelgrippe“ sich abschwächt und demzufolge am lokalen Infektionsgeschehen orientierte Aufstallverpflichtungen vor Ablauf der „12-Wochen-Frist“ wieder aufgehoben werden. Wir müssen aber leider gemäß aktualisierter Risikobewertung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit von einer in weiten Teilen Deutschlands fortgesetzten Stallpflicht ausgehen, was vielen Eiererzeugern eine Belieferung des Lebensmittelhandels von Eiern mit der Auslobung Freilandhaltung für eine gewisse Zeit unmöglich machen dürfte.

Vor diesem Hintergrund wenden wir uns heute an Sie, um für Verständnis und Loyalität zu werben. Ihr Lieferant von Eiern aus Freilandhaltung mag durch die behördlich angeordnete Stallpflicht unverschuldet in diese höchst missliche Lage gedrängt sein, Sie eine Zeit lang nicht mit Eiern aus Freilandhaltung beliefern zu können. Halten Sie bitte auch in dieser Ausnahmesituation die Treue zu Ihren Eierlieferanten, setzen Sie bitte die Lieferbeziehung fort und bieten Ihren Kunden anstelle der Ware aus Freilandhaltung in dieser Sondersituation diese Eier als Eier aus Bodenhaltung an. Trotz eines Wechsels bei der Auslobung der Haltungsart können Sie sich auf die gleichbleibend hohe Qualität der angebotenen Eier verlassen. Möglicherweise schon bald mit Beendigung der Stallpflicht kann dann eine Belieferung mit Freilandeiern unkompliziert fortgesetzt werden. Lassen Sie sich nicht irritieren, sofern Supermärkte da und dort noch Eier aus Freilandhaltung anbieten. Fühlen Sie sich bitte nicht dadurch genötigt, einen kurzfristigen Lieferantenwechsel zu vollziehen, letztlich nur um für kurze Zeit noch Eier aus Freilandhaltung anbieten zu können. Nach heutigem Kenntnisstand müsste auch in den Niederlanden die Stallpflicht Bestand haben.



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Wir seitens der Geflügelwirtschaft wollen mit einer angemessenen Verbraucherkommunikation diesen Prozess eines sich teils ändernden Eierangebots im deutschen LEH erklärend begleiten.

Ihnen gebührt bereits heute großer Dank für Ihr Verständnis und Ihre Loyalität gegenüber Ihren Lieferanten. Es ist uns sehr wichtig, den Lebensmittelhandel als vertrauensvollen Partner an der Seite der Eierwirtschaft zu wissen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Unser Geschäftsführer Dr. Thomas Janning ist mit seinem Team und weiteren Experten für Sie da. Sprechen Sie ihn an unter 030 288831-10, bde@zdg-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich-Otto Ripke
Präsident
Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Günther Scheper
Vizepräsident
Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Vorsitzender
Bundesverband Deutsches Ei e.V.

HPAI-Ausbrüche H5N8 in ausgewählten EU-Ländern bei Nutzgeflügel

Deutschland

Ausbrüche

- 18.01.2017 Betrieb mit 25.000 Puten in Niedersachsen, Cloppenburg, Bösel
- 18.01.2017 Betrieb mit 38.000 Puten in Brandenburg, Dahme-Spreewald
- 17.01.2017 Betrieb mit 5.000 Enten in Niedersachsen, Diepholz, Eydelstedt
- 10.01.2017 Betrieb mit 36.200 Hennen und 4.000 Zuchtputen in Nordrhein-Westf., Paderborn, Delbrück
- 10.01.2017 Betrieb mit 21.800 Puten in Nordrhein-Westf., Wesel Kleve,
- 10.01.2017 Betrieb mit 11.000 Puten in Brandenburg, Ostprignitz-Ruppin, Kyritz
- 05.01.2017 Betrieb mit 6.750 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Hude
- 05.01.2017 Betrieb mit 33.330 Legehennen in Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Brumby
- 02.01.2017 Betrieb mit 3.100 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Hatten
- 01.01.2017 Betrieb mit 14.000 Puten in Niedersachsen, Cloppenburg, Garrel
- 31.12.2016 Betrieb mit 8.200 Puten in Niedersachsen, Cloppenburg, Garrel
- 31.12.2016 Betrieb mit 19.000 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Wardenburg
- 27.12.2016 Betrieb mit 20.000 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Hude
- 26.12.2016 Betrieb mit 13.500 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Hude
- 25.12.2016 Betrieb mit 16.488 Puten in Nordrhein-Westf., Kleve, Rees
- 24.12.2016 Betrieb mit 14.000 Puten in Niedersachsen, Cloppenburg, Garrel
- 23.12.2016 Betrieb mit 10.300 Puten in Niedersachsen, Oldenburg, Dötlingen
- 20.12.2016 Betrieb mit 2.821 Legegänsen NRW, Gütersloh, Rietberg-Westerwiehe
- 17.12.2016 Betrieb mit 21.000 Puten und Putenküken in NRW, Soest, Anröchte-Klieve
- 15.12.2016 Betrieb mit 10.000 Enten in Sachsen-Anhalt, Jerichower Land, Möser
- 14.12.2016 Betrieb mit 8.694 Puten in Niedersachsen, Vechta, Damme
- 30.11.2012 Betrieb mit 329 Hühnern, Enten, Gänse in Meck.-Vorp., Nordwestmecklenb., Neukloster
- 23.11.2016 Betrieb mit 15.975 Puten in Niedersachsen, Cloppenburg, Barßel
(92.000 weitere auf Geflügelbetrieben im Umkreis getötet)
- 11.11.2016 Betrieb mit 36.000 Zuchthühnerküken in Schleswig-Holstein, Schleswig-Flensburg

Aufstellungsgebote

- Schleswig-Holstein ab 8.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 31.1.2017)
- Brandenburg ab 11.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 3.2.2017)
- Sachsen ab 14.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 6.2.2017)
- Mecklenburg-Vorpommern ab 14.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 6.2.2017)
- Niedersachsen regional ab Mitte November 2016 – unterschiedliche Zeiträume in den Landkreisen, seit Mitte Dezember sind 98 % des Geflügels aufgestellt.
(Ende 12-Wochen-Frist: ab erster Februarwoche 2017)
- Nordrhein-Westfalen ab 15.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 7.2.2017)
- Baden-Württemberg ab Mitte November.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: ab erster Februarwoche 2017)

Hinweis:

Diese Informationen wurden sorgfältig erstellt. Eine Haftung für Fehler und Auslassungen kann nicht übernommen werden. Die Meldungen sind vertraulich und nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Bayern ab 18.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 10.2.2017)
Hessen ab 21.11.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 13.2.2017)
Thüringen regional ab 13.12.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: ab 7.3.2017)
Sachsen-Anhalt ab 16.12.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: 10.3.2017)
Rheinland-Pfalz regional ab 19.12.2016 (Ende 12-Wochen-Frist: ab 13.3.2017)

In Nordrhein-Westfalen bleibt Stallpflicht erhalten

Nach mehreren Vogelgrippeausbrüchen in nordrhein-westfälischen Betrieben bleiben die Geflügelhalter weiterhin in Alarmbereitschaft. Entwarnung ist nicht in Sicht, Prognosen sind nach Angaben des zuständigen Verbraucherschutzministeriums in Düsseldorf nicht möglich. Seit Dezember gilt in Nordrhein-Westfalen vorsorglich eine Stallpflicht. „So lange es immer wieder Verdachtsfälle gibt, bleibt es dabei. Das geben uns die EU-weit geltenden Regeln so vor“, sagt Peter Schütz vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Lanuv).

Nachdem Ende November in Nordrhein-Westfalen die ersten am H5N8-Virus verendeten Wildvögel gefunden worden waren, galten für Geflügelhalter bereits besondere Vorsichtsmaßnahmen. In Risikogebieten, in denen Zugvögel bevorzugt Rast machen, wurde eine Stallpflicht eingeführt. Als am 17. Dezember die Geflügelpest trotzdem in einem Pustenmaststall in Anröchte im Kreis Soest ausbrach und mehr als 21.000 schlachtreife Puten und Putenküken getötet werden müssen, wird die Stallpflicht auf das gesamte Land ausgeweitet. Gleichzeitig gelten seither für alle Halter verschärfte Hygienemaßnahmen, damit der Erreger nicht über die Arbeitskleidung in die Ställe geschleppt wird.

Bislang wurden in NRW vorsorglich oder nach Funden des H5N8-Virus über 100.000 Tiere getötet, darunter Legehennen, Puten, Küken und Enten. Bei rund 20 Wildvögeln wurde H5N8 nachgewiesen.

VG Oldenburg bestätigt Anordnung des Landkreises Oldenburg über die Festlegung eines Beobachtungsgebiets

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 16. Januar 2017 (Az.: 7 B 204/17) den Antrag der Betreiberin einer Brüterei für Puten aus dem Landkreis Oldenburg abgelehnt, mit dem diese sich gegen die Festlegung eines Beobachtungsgebiets nach der Geflügelpest-Verordnung über einen Mindestradius von 10 km hinaus durch den Landkreis Oldenburg wandte.

Dem Antrag der Antragstellerin liegt zugrunde, dass der Landkreis Oldenburg mit einer Verfügung vom 2. Januar 2017 wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in seinem Zuständigkeitsbereich und im Gebiet des Landkreises Cloppenburg für bestimmte Gebiete der Gemeinden Dötlingen, Hude, Hatten, Wardenburg und Großenkneten Sperrgebiete bestimmte. Darüber hinaus ist für die nicht hiervon erfassten Gebiete unter anderem der Gemeinden Großenkneten, Wardenburg, Hatten und Hude ein Beobachtungsgebiet festgelegt worden. Der Landkreis verwies zur Begründung auf die Ausbrüche der Geflügelpest in seinem Zuständigkeitsbereich, die mit einer hohen Dynamik erfolgt seien. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, der Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, des Vorhandenseins von Schlachtstätten sowie von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten sei eine Ausweitung des Beobachtungsgebiets nach Westen unter vollständiger Einbeziehung der Gemeinde Großenkneten vorgenommen worden. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Grund für den Eintrag der Geflügelpest in die verschiedenen Bestände noch nicht identifiziert worden sei. Die mit der Ausweitung des Beobachtungsgebietes eintretenden Restriktionen für den innergemeinschaftlichen Handel seien berücksichtigt worden. Bei einer Gesamtabwägung sei aber das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung vorrangig. Der innerdeutsche Handel sei weiterhin möglich.

Zahl der HPAI-Ausbrüche in der EU und der Schweiz

Vom 26. Oktober 2016 bis 8. Januar 2017

	Vögel in Gefangenschaft	Nutzgeflügel	Wildvögel
Deutschland	5	29	140
Österreich		2	3
Bulgarien		33	2
Kroatien		2	4
Dänemark		1	35
Frankreich	1	92	5
Ungarn	2	221	7
Niederlande	2	9	38
Polen		28	5
Tschechische Republik		1	3
Rumänien		1	6
Vereinigtes Königreich		3	10
Serbien		3	1
Slowakei	1	1	1
Schweden		2	12
EU insgesamt	13	428	283
Schweiz			84